

den Landherrenschaften ab. Zu näherer Auskunft und mündlicher Besprechung sind Sprechstunden im Baupflegebüro täglich von 10-12 Uhr vorm. eingerichtet.

Hingewiesen sei auf die Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang dieses zweiten Bandes unter Baupflegegesetz.

Das Verzeichnis der Mitglieder und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Denkmalschutzbehörde

Stadthausbrücke 8, II.

Das am 6. Dezember 1920 erlassene Denkmal- und Naturschutzgesetz bezweckt im Sinne des Artikels 150 der Reichsverfassung die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft dem Schutze und der Pflege des Staates zu unterstellen.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen:

- 1) Baudenkmäler, d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer allgemeingeschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören auch die Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (Hügelgräber, Steindenkmäler, Werten, Burgwälle, Schanzen, Landwehre usw.).
- 2) Naturdenkmäler, d. h. besonders charakteristische Gebilde der heimatischen Natur, wie Seen, Wasserläufe, Hügel, Felsen, Bäume, Gebiete mit bemerkenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften u. dgl., deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten im öffentlichen Interesse liegt.
- 3) Die Umgebung von Bau- und Naturdenkmälern.
- 4) Bewegliche Denkmäler, d. h. bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die hamburgische Geschichte, insbesondere Kunst- und Kulturgeschichte, und die Naturgeschichte des hamburgischen Gebietes im öffentlichen Interesse liegt.
- 5) In der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung.
- 6) Naturgegenstände bestimmter Art, deren Erhaltung im ganzen Staatsgebiet oder in einzelnen Bezirken aus Gründen der Wissenschaft oder der Schönheit oder des Heimatschutzes im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung des Denkmalschutzes zu 1-4 ist, daß das Denkmal oder seine Umgebung in eine Denkmalliste eingetragen ist.

Der Behörde ist als besonderer sachverständiger Beirat der Denkmalliste beigeordnet, dem die leitenden wissenschaftlichen Beamten der verwandten Behörden kraft ihres Amtes und ferner fünf auf 6 Jahre mit halbjährlicher Erneuerung ernannte Vertreter der Künste und Wissenschaften, darunter mindestens ein Vertreter der Naturwissenschaften, und vier Laien angehören. Die Behörde richtet für den Fall des Bedarfs noch andere Sachverständige hinzu. Der Denkmalliste ist in sechs Gruppen eingeteilt, nämlich in eine Gruppe für weltliche Baudenkmäler, kirchliche Baudenkmäler, Naturdenkmäler und Naturgegenstände, bewegliche Denkmäler, für Ausgrabungen, Baggerungen und Funde und für das Denkmalarbiv.

Nachdem die Eintragung in die Denkmalliste rechtswirksam geworden ist, muß vor Ausführung irgend welcher Maßnahmen, auch vor der Veränderung, die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eingeholt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Tätigkeit des Denkmalschutzes. Er hat die Aufgabe, die Behörden in Denkmalschutzfragen zu beraten und sie insbesondere auf die Gefährdung eines Denkmals oder auf sonst für den Denkmalschutz wichtige Fragen aufmerksam zu machen. Ihm liegt ferner ob, durch persönliche Einwirkung Verunstaltung von Denkmalen und ihrer Umgebung möglichst zu verhindern, und zwar auch dann, wenn sie nicht in die Denkmalliste eingetragen sind. Der Verschleppung beweglicher für die hamburgische Kunst- oder Kulturgeschichte wichtiger Gegenstände hat er in gleicher Weise entgegenzuwirken und den Besitzern von Denkmalen usw. Rat zu erteilen.

Der Denkmalschutze hat ferner für die Angelegenheiten, die sich eventuell seiner unmittelbaren Sachkunde entziehen (z. B. Angelegenheiten der Naturwissenschaften), die notwendige Verbindung mit den Fachmännern des Denkmalarbivs herzustellen.

Der Denkmalschutze hat die Führung der Denkmallisten zu beaufsichtigen und Anregungen zu deren Vervollständigung zu geben. Er hat für die Anlegung eines bildlichen und schriftlichen Denkmalarbivs zu sorgen, das über den jetzigen und früheren Zustand der Denkmäler Aufschluß zu geben bestimmt ist. Er hat ferner die Drucklegung eines Denkmalarbivs, wie es von allen deutschen Staaten fast nur noch für Hamburg fehlt, vorzubereiten und durchzuführen. Es ist die fast überall den Landeskonservatoren übertragene Tätigkeit der Denkmalarbivverwaltung.

Bei Ausgrabungen, Erdarbeiten und Baggerungen vorgefundene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung ist hiervon der Behörde Anzeige zu erstatten und sind die von ihr ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der etwa aufgefundenen Gegenstände zu befolgen.

Auf Verlangen der Behörde sind Gegenstände von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung gegen Entschädigung an den Staat abzuliefern. In Bezug auf den Schutz von Naturgegenständen ist die Behörde befugt, nach Anhörung des Denkmals 1. das Fällharren bestimmter Naturgegenstände, 2. das Sammeln von Naturgegenständen in bestimmten Bezirken, 3. das Abklicken und Ausgraben von Pflanzen in bestimmten Bezirken oder von bestimmten Pflanzenarten im ganzen Staatsgebiet 4. das Wegfassen, das Töten und die Verfolgung bestimmter Tierarten im ganzen Staatsgebiet oder in bestimmten Bezirken durch Verordnung unter Androhung von Strafen zu untersagen oder zu beschränken.

Dem Staat steht ferner das Recht zu, Grundeigentum nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetze zu beschreiben, sofern es erforderlich ist, 1. zum Zweck der Erhaltung eines gefährdeten Denkmals, 2. zum Zwecke einer durch geschichtliche insbesondere kunstgeschichtliche Rücksichten gebotene Umgestaltung der Umgebung des Denkmals, 3. zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von geschichtlicher oder naturgeschichtlicher Bedeutung, wenn der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Die Behörde ist in Fällen dringender Gefahr befugt, zur Sicherung der durch das Natur- und Denkmalschutzgesetz geschützten Interessen vorläufige Anordnungen zu erlassen.

Nähere Auskunft wird im Bureau der Denkmalschutzbehörde täglich von 10-12 Uhr erteilt.

Denkmalarbiv. Auf Grund des Denkmal- und Naturschutzgesetzes eingetragene Sammlung von Zeichnungen, Photographien, Aufnahmen usw. von hamburgischen Kunst- und Naturdenkmälern der Vergangenheit und Gegenwart. Grundstock: Bestände des Museums für Kunst und Gewerbe (Sig. E. A. Tesdorpf, Haase'sche Aquarelle aus den Verlanden, Aufnahmen von Begerow und Paulwasser usw.). Bestände des Museums für Hamburgische Geschichte, der Kunsthalle (unvollständige Photographiensammlung), der Baudeputation usw. Aufbewahrungsort: Museum für Hamburgische Geschichte, Holstenwall. Leiter: Denkmalschutze Prof. Dr. Stettiner. Wegen der Benutzung wolle man sich mit dem täglich von 10-8 Uhr geöffneten Büro des Museums für Hamburgische Geschichte ins Einvernehmen setzen.

Das Sielwesen.

Nach dem großen Brande ist Hamburg als erste Stadt des europäischen Festlandes an die Schaffung einer systematischen Entwässerung (Kanalisation) herangetreten. Der Zweck dieser Anlage ist die Ableitung der Regenwasser sowie der Brauchwasser und Fäkalien aus Haushaltungen, gewerblichen und industriellen Betrieben mittels unterirdischer Kanäle oder Siel. In hygienischer Beziehung wird dadurch in wirksamer Weise einer Verunreinigung der Wohnungen,

einer Verpestung der Luft und einer Versauerung des Bodens vorgebeugt. Welchen günstigen Einfluß die Sielung auf die Volksgesundheit gehabt hat, erhellt aus der Tatsache, daß in den Jahren 1888-1893 also vor dem Bau der Sielanlagen, 48 1/2 % in den Jahren 1898-1903, nachdem das Sielnetz in der Hauptsache vollständig war, jedoch nur 11,7 % aller Sterbefälle auf Typhus zurückzuführen waren.

Entsprechend der Lage zur Nordsee, welche das Hafengebiet von der Wohnstadt trennt, kann man 2 Hauptentwässerungsgebiete unterscheiden. Das Sielnetz auf dem nördlichen Elbufer entwässert gegenwärtig ein Gebiet von 6119 ha, dasjenige auf dem südlichen Elbufer ein solches von 795 ha. In das erstere ist die Stadt Wandsbek mit 500 ha und ein Teil der Stadt Altona mit 370 ha einbezogen. Die Gesamtlänge der bis Ende 1922 fertiggestellten Siel beträgt 695 km.

Die Größe der einzelnen Siel ist so bemessen, daß die bei einem starken Sturzregen zum Abfluß gelangende Wassermenge, die bisweilen das 80 bis 100fache der in gleicher Zeit abzuführenden Brauchwassermenge ausmacht, ungeschädigt abgeleitet werden kann. An geeigneten Punkten in der Nähe von öffentlichen Wasserläufen (z. B. Alster u. Billie, Kanälen und Fließen sind zur Entlastung der Siel Notauslässe angeordnet. Dieselben treten selbsttätig in Wirksamkeit, wenn das Regenwasser ein bestimmtes Vielfaches der Brauchwassermenge erreicht hat. Entsprechend der zu bewältigenden Wassermenge ist die Größe der einzelnen Siel sehr verschieden. Die Stammsiele sind so groß, daß sie bequem mit Booten befahren werden können, ihre Tiefenlage unter der Straßenoberfläche beträgt streckenweise über 20 m. Die Zweigsiele haben, soweit sie in Mauerwerk hergestellt sind, birnenförmige, elliptische oder s-förmige Querschnitte und sind dann beweglich, oder sie weisen in ihren feineren Verastelungen, wo sie aus Steinzeugrohren bestehen, kreisrunde Querschnitte von 0,35 bis 0,60 m Durchmesser auf.

Hamburg besitzt in der Elbe einen natürlichen Vorflut von solcher Mächtigkeit, daß die gesamten Abwässer unbedenklich in den Strom geleitet werden können. Eine Verschmutzung des Flusses ist nicht zu befürchten, da die Sielwässer ihren Einfluß in die Elbe an einer Stelle, wo sich die schweren sinkstoffe absetzen, und ein bewegliches Mittel, welches die groben Schwimm- und Schwebstoffe abfängt, passieren müssen. Genaue Untersuchungen haben ergeben, daß die aus den Sielmündungen austretenden organischen Phosphorstoffe unter dem Einfluß von Elbe und Flut sehr schnell verteilen und durch die selbstreinigende Wirkung des Flusses nach kurzer Zeit vollständig beseitigt werden.

Den Mündungsanlagen und zwar an der Hafenstraße für das Sielgebiet des nördlichen Elbufer, am Reiherrdamm für dasjenige des südlichen Elbufer, riedien die Sielwässer mit natürlichem Gefälle zu. Nur für verhältnismäßig kleine, tiefliegende Gebiete, nämlich Hammerbrook, Billward Ausschlag, Billbrook und kleine Bezirke Groß-Borstels und der Veddel muß das Abwasser künstlich gehoben und durch Pumpen in höher liegende Stammsiele befördert werden.

Bau, Unterhaltung und Betrieb der Siel, unterstehen der Ingenieurabteilung für das Sielwesen, deren Geschäftsräume sich im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes Bleichenbrücke 17 befinden.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Auch wird hingewiesen auf die Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen am Anfang dieses zweiten Bandes, insbesondere auf die §§ 121 u. 180 der Bauordnung.

Die Gaswerke in Hamburg.

Die Hamburger Gaswerke sind seit 1891 im Besitz und Betrieb des Hamburger Staates und am 1. April 1924 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden.

Aufsichtsratsmitglieder:

Senator Max Mendel, Vorsitzender des Aufsichtsrats; Senator Dr. Burchard Motz, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats, Dr. Ing. E. Schiele, Otto Franz, Emil Hauptmann, Hermann Kempkens, Oberlandesgerichtsrat Dr. A. Koch, William Krumbach, Ernst Wollers, Dr. Hans Bohme, Dr. Heinrich Wohlwill.

Betriebsratsmitglieder:

Albert Steinmetz, Wilhelm Spille.

Vertreter der öffentlichen Interessen:

Staatsrat Dr. Lippmann.

Zur Geschäftsführung sind bestellt:

Heinrich Theodor Wilhelm Schumann, Senator A. D., Geschäftsführer, Volksdorf, Friedrich Schumann, Senator 4. Dipl.-Ing. Hermann Müller, Geschäftsführer, Leest. 17, O. Z. Haus, Hermann Frisch, Reg.-Rat A. D., Geschäftsführer, Haedornstr. 51, Dr. Curt Heynold, stellv. Geschäftsführer, Ausschlagallee, Gaswerk Tiefstack, Max Richard Walter Schan, Prokurist, Hornerlandstr. 51.

Die Direktion und die Bureau der Hamburger Gaswerke G. m. b. H. befinden sich im Dienstgebäude, Kurze Mühren 22. Eine Telefonzentrale, Sammelnummer C 2 Bismarck 2012, vermittelt daselbst Gespräche mit allen in Frage kommenden Dienststellen.

Die Kasse und das Rechnungswesen sind für das Publikum geöffnet von 8-14 Uhr, Sonnabends von 8-12 Uhr. Die Technische Abteilung, die den Rohretnsbetrieb, die Gasfernversorgung, die Straßenbeleuchtung und die Prüfungsstelle für Gasanlagen umfaßt, das Gasmesswesen (Abfertigung und Störungstellen) sowie die Feuerungskontrolle, der die Versorgung der Staatsgebäude mit Feuerungsmaterial obliegt, sind geöffnet von 8-16 Uhr, Sonnabends von 8-13 Uhr.

Im Erdgeschoß ist eine Beratungsstelle für Gasverbraucher eingerichtet, die dem Publikum bereitwillig und kostenlos jede Auskunft über alle Fragen der Gasverwendung sei es in Haushalt, Gewerbe oder Industrie erteilt. In Verbindung hiermit sind mehrere Ausstellungsräume mit Gasapparaten aller Art und Größen, auch für technische Zwecke, ausgestattet, so daß jeder Interessent Gelegenheit hat, die zweckmäßigsten Apparate nach praktischer Vorführung auszuwählen. Der Besuch dieser Einrichtung kann nur dringend empfohlen werden, geöffnet werktäglich von 8-16 Uhr, Sonnabends bis 18 Uhr.

Die Hamburger Gaswerke G. m. b. H. versorgen ausser der Stadt Hamburg, die hamburgischen Waldorfer Farmen, Volksdorf und Wohlford-Ohlstedt sowie die preußischen Gemeinden: Stedlhop, Bramfeld, Wellingsbüttel, Sasel, Bergstedt, Hummelshüttel, Poppenbüttel, Lemahl-Mellingstedt, Davenstedt, Holstbüttel, Timmerhorn, Bargteheide, Niendorf, Lokstedt, Stellingen-Langensfelde, Eidelstedt, Schnelsen, Halstenbek, Rellingen, Schenefeld, Blankensee, Dockenhuden, Niendorf, Klein-Flottbek, Osterdorf, Sülldorf, Hohen, Wedel-Schulau, Egenbüttel, Ellerbeck, Tangstedt, Bönstedt, Wenzdorf, Hasloh, Quickborn, Garstedt und teilweise Wandsbek mit Gas, das von den Werken z. T. durch ein gemeinsames Rohrnetz, z. T. durch eine Hochdruckleitung dem Versorgungsgebiet zugeführt wird.

Es sind drei Gaswerke vorhanden. Das Gaswerk am Großen Grasbrook, Hamburgstr., Leiter Betriebsdirektor Seiberg, das Gaswerk Barnbeck, Flotowstr., Ecke Osterbeckstr., Leiter Betriebsdirektor Kießling, und das Gaswerk Tiefstack, Ausschlagallee, Leiter Direktor und stellv. Geschäftsführer Heynold.

Von letzteren Werken wird auch etwas Naturgas aus der Erdgasquelle Neuenhagen am Gas zugeführt.

Auf allen drei Werken Koks- und Teerverkauf zu Tagespreisen.

Ein weiteres Gaswerk versorgt seit Dezember 1926 die Insel Finkenwärder mit Gas.

Zur Versorgung des nördlichen Teils der Stadt dient eine Gasbehälterstation am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel, von wo aus auch die nördlich und westlich von Hamburg liegenden Gemeinden mit Gas beliefert werden.

Eine Gasmesserwerkstatt, gleichfalls am Suhrenkamp in Fuhlsbüttel, repariert und erneuert alle schadhaften Gasmesser. Leiter Oberingenieur Kallmeyer.

Baustofflager und Werkstätten für den Rohretnsbetrieb und die Werke befinden sich Eifertstrasse 56, in Fuhlsbüttel am Suhrenkamp und Langenhorn an der Tangstedter Landstrasse.